

Raum für sonstige Eintragungen der Zulassungsstelle

Ziff. 4: Nicht original, weg. Teileerneuerung\*

		A		Schlüssel-Nr.
1	Fahrzeug- und Aufbauart	ZUGM. GERAETETRAEGER		8720
2	Fahrzeughersteller	FENDT, XAVER		00 0517
3	Typ und Ausführung	F 275 GTS		398000 -
4	Fahrgestellnummer	2752654		9
5	Antriebsart	DIESEL		02 6 Höchstgeschwindigkeit km/h 30
7	Leistung kW bei min <sup>-1</sup>	K51/2300		8 Hubraum cm <sup>3</sup> 3744
9	Nutz- oder Aufliegeast kg	-		10 Rauminhalt des Tanks m <sup>3</sup> -
11	Sitz-/Liegeplätze	-		12 Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Nots. 2
13	Maße über alles mm	Länge 4665	Breite 2130	Höhe 2623
14	Leergewicht kg	3525		15 Zul. Gesamtgewicht kg 6000
16	Zul. Achslast kg	vorn 1620	mitten -	hinten 4760
17	Räder und/oder Gleisketten	1	18 Zahl der Achsen 2	19 davon angetriebene Achsen 1
20	Radgröße vorn	7.50-16 ASFR 8PR		
21	Radgröße hinten	16.9-34/8PR		
22	Radgröße oder vorn	10.0/75-151 MPL.8PR		
23	Radgröße hinten und hinten	16.9-34/8PR		
24	Druck am Bremsanschluß	Einleitungs- bremse -	bar	25 Zweileitungs- bremse -
26	Anhängerkupplung DIN 740...Form u Größe	-		27 Anhängerkuppl. Prüfzeichen -xx M 3923
28	Anhängelast kg bei Anhänger mit Bremse	-		28 bei Anhänger ohne Bremse -
30	Standgeräusch dB (A)	85N		31 Fahrgeräusch dB (A) 89N
32	Tag der ersten Zulassung	20.01.81		
33	Bemerkungen	<p>B. VERWEND. D. AUCH GENEHM. HINT RAED. BETRAGEN D. ANGABEN ZU DEN ZIFFERN</p> <p>6: , 13:H, 14: , M-H-RAED.: KM/H, MM , KG ,</p> <p>32 , 2689, 3500, 9.5-48/8PR</p> <p>29 , 2612, 3465, 9.5-44/8PR</p> <p>30 , 2624, 3465, 13,6-38/8PR</p> <p>30 , 2623, 3525, 16,9-34/6PR</p> <p>28 , 2574, 3400, 16,9-30/6PR</p> <p>29 , 2598, 3495, 18,4-30/6PR .</p> <p>ZIFF. 13: L4693MM B. VORD. RAED. 7.50-18 OD. 4642MM B. V-RAED. 10.0/75-15.</p> <p>ZUL. HEIZ. PRUEFZ. S. 83.</p> <p>ERGAEENZ. Z. FZ-BESCHREIBUNG, GENEHM. AUSN., ERT. AUFL., SONST HINWEISE F. A. MITZUFUEHRENDEM B. SONDEREN BEI BLATT (70/3A-ST VZO)*</p>		

Bei Kraftwagen entfallen die Ziffern 8, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 24, 25 u. 28 - Zu 4) Nur Ziffern und Buchstaben, also ohne Sonder- oder Satzzeichen und auf die Zeichen 14 Stellen beschränkt. Umstände A, O, U hier als A, O, U wiedergegeben. -  
 1) Abgerundetes Wort  
 2) Abgerundetes Wort  
 3) Abgerundetes Wort  
 4) Räder oder Gleisketten, 5) Dreifachlenkung, 6) Räder, 7) Wenn selbstständig, busunternehmungs- und DIN 74051 oder 74052 anschl. Form u. Größe, in and. Fällen Prüfzeichen, - 30) u. 31) G: 0 = DIN-phon.

Typ **F 275 GTS** ..... **275/ 2654** .....  
 (Fahrgestellnummer)

Dieses Beiblatt verbleibt im Fahrzeugbrief.

- a) Mit der ABE Nr. 9938, Nachtrag III, hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, das - abweichend von  
 § 36 Abs. 1 StVZO - die Maße und Bauart der Reifen - außer bei Hinterradbereifung 9,5 - 48, 9,5 R 48, 9,5 - 44 und 9,5 R 44 - beim Mitführen von lösbaren schweren Arbeitsgeräten und beim Transport von einachsigen Anhängern, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift "25 km" (entsprechend § 58 Abs. 1 StVZO) gekennzeichnet sind, bei Ausnutzung der erhöhten Achslasten nur der dann zulässigen betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h entsprechen, jedoch nicht der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs,  
 § 36 a Abs. 1 StVZO - das Fahrzeug nicht mit hinreichend wirkenden Radabdeckungen ausgerüstet ist,  
 § 49 a Abs. 1 StVZO - die Scheinwerfer, Begrenzungsleuchten sowie die vorderen Fahrtrichtungsanzeiger an verstellbaren Leuchtenträgern angebracht sind,  
 § 53 Abs. 1 StVZO - der obere Rand der Lichtaustrittsfläche der angebrachten Schlußleuchten bei Ausrüstung mit den Hinterradbereifungen 9,5 - 48 oder 9,5 R 48 1605 mm über der Fahrbahn liegt,  
 § 53 Abs. 2 StVZO - der obere Rand der Lichtaustrittsfläche der Bremsleuchten bei Ausrüstung mit den Hinterradbereifungen 9,5 - 48 oder 9,5 R 48 1605 mm über der Fahrbahn liegt,  
 § 60 Abs. 1 StVZO - das vordere Kennzeichen bei Ausrüstung mit den Hinterradbereifungen 9,5 - 48 oder 9,5 R 48 bei denen die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs 30 km/h überschreitet, sowohl beim Einsatz in als auch außerhalb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe nicht der in der Anlage V der StVZO festgelegten Kennzeichengröße entspricht,  
 § 60 Abs. 1 StVZO - das hintere Kennzeichen bei Ausrüstung mit den Hinterradbereifungen 9,5 - 44, 9,5 R 44, 13,6 - 38, 13,6 R 38, 16,9 - 34, 16,9 R 34, 16,9 - 30, 16,9 R 30, 18,4 - 30 oder 18,4 R 30, bei denen die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs 30 km/h nicht überschreitet, nicht der in der Anlage V der StVZO festgelegten Kennzeichengröße entspricht,  
 § 60 Abs. 2 StVZO - der obere Rand des hinteren Kennzeichens je nach Hinterradbereifung 1345 mm bis 1460 mm über der Fahrbahn liegt.

bei Ausrüstung mit zwei zusätzlichen Scheinwerfern, Begrenzungsleuchten und vorderen Fahrtrichtungsanzeigern außerdem unter a):

- § 49 a Abs. 1 StVZO - das Fahrzeug mit zwei zusätzlichen Scheinwerfern ausgerüstet ist,  
 § 50 Abs. 5 StVZO - die Beleuchtungsstärke der zusätzlichen Scheinwerfer bei Fernlicht in einer Entfernung von 100 m in der Längsachse des Fahrzeugs in der Höhe der Scheinwerfermitteln weniger als 1 Lux beträgt,  
 § 50 Abs. 3 StVZO - die untere Spiegelkante der zusätzlichen Scheinwerfer je nach Bereifung 2400 mm bis 2515 mm über der Fahrbahn liegt,  
 § 49 a Abs. 1 StVZO - das Fahrzeug mit zwei zusätzlichen Begrenzungsleuchten ausgerüstet ist,  
 § 49 a Abs. 1 StVZO - das Fahrzeug mit zwei zusätzlichen vorderen Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet ist.

bei Ausrüstung mit den zwei zusätzlichen schwenkbar angebrachten Schlußleuchten außerdem unter a):

- § 49 a Abs. 1 StVZO - das Fahrzeug mit zwei zusätzlichen Schlußleuchten ausgerüstet ist,  
 § 49 a Abs. 1 StVZO - die zwei zusätzlichen Schlußleuchten, die zur Kenntlichmachung von ggf. verwendeten, breiten Anbaugeräten dienen, schwenkbar angebracht sind,  
 § 53 Abs. 1 StVZO - der obere Rand der Lichtaustrittsfläche der zusätzlichen Schlußleuchten nicht höher als 1550 mm über der Fahrbahn liegt.

- b) Als Vorderradbereifung auch genehmigt:  
 7,50-18 AS Fr. 6 PR auf Felge 5,50 F x 18  
 zu Nr. 20 vorn: auf Felge 5,50 F x 16  
 zu Nr. 22 oder vorn: auf Felge 9,00 x 15
- c) Das Fahrzeug darf mit den in der nachstehenden Tabelle unter Nr. 1 aufgeführten Hinterradbereifungen auf den unter Nr. 2 zugeordneten Felgen ausgerüstet sein. Dabei hat je nach Hinterradbereifung das zulässige Gesamtgewicht den unter Nr. 3 und die zulässige Achslast hinten den unter Nr. 4 in der Tabelle angegebenen Wert in kg.
- d) Beim Mitführen von lösbaren schweren Arbeitsgeräten darf bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h

die Achslast vorn  
bei Vorderradbereifung

7.50-16 AS Fr. 8PR:	2000 kg
7.50-18 AS Fr. 6PR:	1860 kg
10.0/75-15 Impl. 8PR:	1980 kg

das zulässige Gesamtgewicht bei der Reifenkombination

Räder vorn	hinten	oder hinten	kg
7.50-16 AS Fr. 8PR	9.5-44/12PR	9.5 R 44/8PR	5900
7.50-18 AS Fr. 6PR	9.5-48/8 PR		5900
7.50-18 AS Fr. 6PR	9.5-44/12PR	9.5 R 44/8PR	5760
7.50-18 AS Fr. 6PR	13.6-38/8 PR		5940
7.50-18 AS Fr. 6PR	16.9-30/6 PR		5920
10.0/75-15 Impl. 8PR	9.5-44/12PR	9.5 R 44/8PR	5880

bei allen übrigen genehmigten Bereifungen 6000 kg betragen; die zulässige Achslast hinten hat je nach Hinterradbereifung den unter Nr. 5 in der Tabelle angegebenen Wert in kg. Das Fahrzeug ist in diesem Fall mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, zu kennzeichnen.

- e) Beim Transport von einachsigen Anhängern, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift "25 km" (entsprechend § 58 Abs. 1 StVZO) gekennzeichnet sind, hat je nach Hinterradbereifung das zulässige Gesamtgewicht den unter Nr. 6 und die zulässige Achslast hinten den unter Nr. 7 in der Tabelle angegebenen Wert in kg.

	1	2	3	4	5	6	7
9.5-48/8PR (Michelin)		W8x48	5660	4040	4040	5660	4040
9.5 R 48/8PR (Kleber)							
9.5-44/12PR (Dunlop)		W8x44	5520	3900	3900	5520	3900
9.5 R 44/8PR (Kleber)							
13.6-38/8PR	W11x38		5440	3820	4080	5700	4080
13.6 R 38/8PR	W12x38						
16.9-34/6PR	DW14x34		5650	4030	4310	5930	4310
16.9 R 34/6PR	W15Lx34						
16.9-30/6PR	DW14x30		5420	3800	4060	5680	4060
16.9 R 30/6PR							
18.4-30/6PR	DW14x30		5860	4240	4530	6000	4530
18.4 R 30/6PR	W15Lx30						
16.9-34/8PR	DW14x34		6000	4760	5090	6000	5090
16.9 R 34/8PR	W15Lx34						

bei Ausrüstung mit Sicherheitsrahmen:

- f) Bei Verwendung von Belastungsgewichten oder Anbaugeräten beträgt die zulässige Stützlast an der Anhängerkupplung bei Hinterradbereifung bei mitgeführtem Einachsanhänger mit Geschwindigkeitsschild "25 km"

9.5-48 oder 9.5 R 48	1030 kg	1030 kg
9.5-44 oder 9.5 R 44	940 kg	940 kg
13.6-38 oder 13.6 R 38	870 kg	1090 kg
16.9-34 oder 16.9 R 34	1010 kg	1200 kg
16.9-30 oder 16.9 R 30	900 kg	1120 kg
18.4-30 oder 18.4 R 30	1200 kg	1200 kg
16.9-34 oder 16.9 R 34	1200 kg	1200 kg

Hierbei darf eine Mindestvorderachslast von 20 % des Leergewichts nicht unterschritten werden.

bei Ausrüstung mit Sicherheitskabine:

- g) Bei Verwendung von Belastungsgewichten oder Anbaugeräten beträgt die zulässige Stützlast an der Anhängerkupplung bei Hinterradbereifung bei mitgeführtem Einachsanhänger mit Geschwindigkeitsschild "25 km"

9.5-48 oder 9.5 R 48	920 kg	920 kg
9.5-44 oder 9.5 R 44	830 kg	830 kg
13.6-38 oder 13.6 R 38	760 kg	980 kg
16.9-34 oder 16.9 R 34	900 kg	1090 kg
16.9-30 oder 16.9 R 30	790 kg	1010 kg
18.4-30 oder 18.4 R 30	1090 kg	1090 kg
16.9-34 oder 16.9 R 34	1090 kg	1090 kg

Hierbei darf eine Mindestvorderachslast von 20 % des Leergewichts nicht unterschritten werden.

- h) Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen sind Spurweiten vorn: bis höchstens 1800 mm und

hinten:	bei Bereifung	bis höchstens
	9.5-48 oder 9.5 R 48	1888 mm
	9.5-44 oder 9.5 R 44	1880 mm
	13.6-38 oder 13.6 R 38	1785 mm
	16.9-34 oder 16.9 R 34	1701 mm
	16.9-30 oder 16.9 R 30	1701 mm
	18.4-30 oder 18.4 R 30	1663 mm zulässig.

- i) Für Fahrten auf öffentlichen Straßen ist zu beachten:

Die Frontscheibe muß stets geschlossen sein.

Der vordere Leuchtenträger muß so eingestellt sein, daß der Abstand des äußeren Randes der Lichtaustrittsfläche der Scheinwerfer von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses 400 mm nicht überschreitet.

Bei Verstellung der Spurweite der Hinterachse müssen gegebenenfalls die Radabdeckungsverbreiterungen angebracht werden, so daß die Laufflächen der Reifen stets überdeckt sind.

Bei Ausrüstung mit den zusätzlichen vorderen lichttechnischen Einrichtungen außerdem unter i):

Die höher angebrachten vorderen lichttechnischen Einrichtungen dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn die unteren gleichen Einrichtungen durch Anbaugeräte verdeckt sind. Bei eingeschalteten oberen Scheinwerfern darf eine Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.

Bei Ausrüstung mit zusätzlichen Schlußleuchten außerdem unter i):

Die zusätzlichen Schlußleuchten müssen eingeklappt und ausgeschaltet sein, wenn das Fahrzeug ohne über den seitlichen Fahrzeugumriff hinausragende Anbaugeräte betrieben wird.

Es wird bescheinigt, daß der vorstehende Text mit den Angaben in der Allgemeinen Betriebslaubnis Nr. 9938 und dem Nachtrag III. übereinstimmt.

Marktoberrdorf, ..... X. Fendt & Co. .....  
Datum ..... Unterschrift

39801/39802

289A-1.2